

§ Erben und Vererben

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Edgar Weiler
www.edgarweiler.de



● Deutsches Erbrecht

Das deutsche Erbrecht ist ein hochkomplexes Rechtsgebiet, das sogar von vielen Juristinnen und Juristen nicht ganz durchschaut wird. Es handelt sich um ein „Wahlfach“ im Juristischen Staatsexamen, das von den Studentinnen und Studenten eher selten ausgewählt wird. Erst in der Praxis erfolgt eventuell die Weiterbildung zum Erbrechtsspezialisten oder zum Notar / zur Notarin.

Es gliedert sich in zwei Felder, die Erbfolge ohne Testament (gesetzliche Erbfolge) und die Erbfolge, bei der ein Testament oder Erbvertrag angefertigt wurde (testamentarische Erbfolge).

● Gesetzliche Erbfolge:

Etwa 85 Prozent der Deutschen haben kein Testament geschrieben. Es ist ja auch durchaus unangenehm, sich hinzusetzen, alleine oder mit Notar, und an den eigenen Tod zu denken und daran, dass das, was man aufgebaut und erworben hat, wieder weitergegeben werden muss.

Das Gesetz ist in der Regel nicht freundlich: Es erben nämlich ohne Testament zunächst die Blutsverwandten, und die auch nicht alle, es gibt nämlich einen „Blocker“, das sogenannte Eintrittsrecht bzw. der Repräsentationsgedanke: Der dem Erblasser nähere Blutsverwandte schließt die anderen Blutsverwandten aus. Weitere Erben sind die Ehegatten, sonst niemand, z.B. auch nicht die Partner einer schlicht nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

● Testamentarische Erbfolge:

Der Erblasser, dem die gesetzliche Erbfolge nicht gelegen kommt, aus welchen Gründen auch immer, kann durch eigene Entscheidung die Erbfolge durch Testament (eigenhändig oder notariell) oder durch Erbvertrag in ganz erheblichem Umfang selbst bestimmen. Er kann völlig andere Personen und Institutionen an seinem Hab und Gut teilhaben lassen, die gesetzlich eigentlich nicht gemeint bzw. an der Reihe gewesen sind. Er kann das Erbe aufteilen, er kann Auflagen und Beschränkungen anordnen und Vermächtnisse aussetzen. Er kann Vor- und Nacherbschaften anordnen und vieles mehr. Ohne juristische Beratung ist das allerdings kaum möglich.

Ein Testament kann vom Erblasser selbst und persönlich wirksam verfasst werden, er muss dann alles handschriftlich aufschreiben und selbst unterschreiben. Eine Alternative bilden das notarielle Testament und der notarielle Erbvertrag, ferner gibt es Sonderformen, wie z.B. das Ehegattentestament, meist in der Form des sogenannten „Berliner Testaments“, oder das Behindertentestament.

Beim Verfassen des Testaments kann man viele Fehler machen. Man denke nur an das Vererben von Schulden den Ausschluss von Pflichtteilsberechtigten, und vieles mehr.

● Pflichtteil

Im Falle einer Enterbung bestehen für bestimmte nahe Verwandte, z.B. im Kinder oder Ehegatten, sogenannte „Pflichtteilsansprüche“, die den Wert der Hälfte des eigentlich gesetzlich vorgesehenen Erbteils in Geld ausmachen. Im Unterschied zum Erbteil ist der Pflichtteil lediglich ein Anspruch, der in drei Jahren nach Kenntnis vom Todesfall bereits nicht mehr durchsetzbar ist, von Ausnahmen abgesehen.

● Erbengemeinschaft und Testamentsvollstreckung:

Werden mehrere Personen gemeinsam Erben, entsteht eine Erbengemeinschaft. Um den Nachlass zu verteilen, ist dann das Einverständnis aller Miterben erforderlich; eine Mehrheitsentscheidung gibt es nicht. Ist ein Miterbe mit der Verteilung nicht einverstanden, kann er die Handlungen der Erbengemeinschaft blockieren und es ist Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe, oft über lange Zeit hinweg, erforderlich. Um diesem Konflikt aus dem Wege zu gehen, kann der Erblasser zu Lebzeiten einen Testamentsvollstrecker in seinem Testament benennen. Dieser kann dazu ermächtigt sein, den Nachlass nach seinem gerechten Ermessen unter den Erben entsprechend ihrer Erbquoten aufzuteilen, wobei immer der Wille des Erblassers zu beachten ist.

● Steuern

Das Erbe wird wie jedes Einkommen vom Staat besteuert; ob und wieviel Steuern Sie auf das Erbe zahlen müssen, hängt dabei nicht nur vom Wert des Nachlasses ab. Wichtig für die Berechnung der steuerlichen Belastung im Erbfall ist auch, wie eng man mit dem Erblasser oder der Erblasserin verwandt ist. Dazu Übersicht „Freibeträge und Steuerklassen bei der Erbschaftssteuer“:

Selbstverständlich arbeitet unsere Kanzlei mit einem großen Steuerberatungsbüro zusammen.

Freibeträge für Erb- und Schenkungsfälle (Privatvermögen)

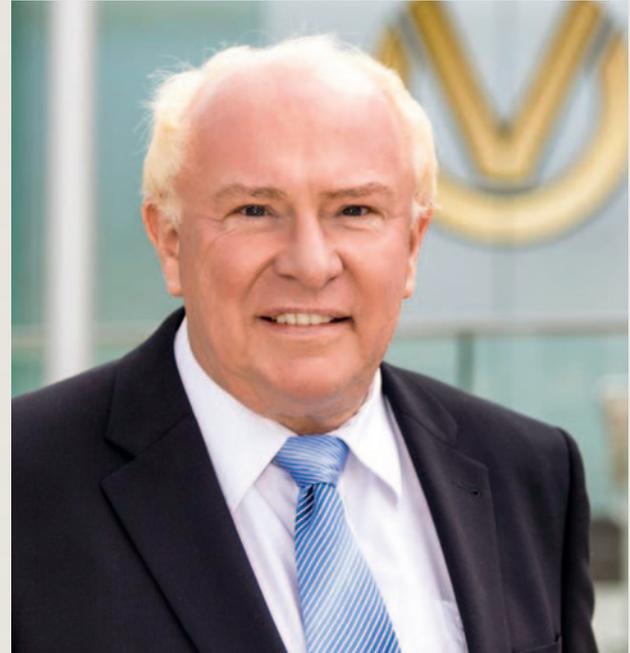
Art der Verwandtschaft	Steuerklasse	Allgemeiner Freibetrag Euro	Versorgungs-Freibetrag Euro	Freibetrag selbstgenutztes Wohneigentum
Ehepartner und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner	I	500.000	256.000	Steuerfrei Eigen-Nutzungspflicht 10 Jahre
Kinder und Stiefkinder	I	400.000	10.300 52.000	Steuerfrei bis 200 qm Eigen-Nutzungspflicht 10 Jahre
Enkel und Urenkel	I	200.000	0	0
Eltern und Großeltern im Erbfall	I	100.000	0	0
Eltern und Großeltern bei Schenkung/ Geschwister/Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter/ Geschiedene Ehegatten	II	20.000	0	0
Sonstige	III	20.000	0	0

● Finanzierung:

Die Kosten der anwaltlichen Vertretung sowie eines potenziellen gerichtlichen Verfahrens bestimmen sich grundsätzlich nach den entsprechenden Gebührenordnungen. Gerade im Erbrecht aber bieten sich auch andere Möglichkeiten, diese Rechtsstreitigkeiten zu finanzieren, an. Es gibt beispielsweise so genannte Prozessfinanzierer, also Unternehmen, die bei hinreichenden Erfolgsaussichten den gesamten Rechtsstreit finanzieren, sodass bei einem Untertreten die gesamten Verfahrenskosten vom Prozessfinanzierer übernommen werden, beim Obsiegen bzw. beim teilweisen Obsiegen verlangt der Prozessfinanzierer eine entsprechende Beteiligung am Gewinn.

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit einer Erfolgsbeteiligung des Anwaltes, wenn andernfalls die Rechtsverfolgung nicht vorgenommen würde. Der Anwalt erhält eine niedrige, auszuhandelnde, Grundgebühr und wird bei einem Obsiegen am Gewinn mit einer Quote beteiligt.

Im Übrigen gilt ebenso wie in anderen Rechtsgebieten auch im Erbrecht, dass bei einem Untertreten des Gegners dieser die Kosten grundsätzlich zu übernehmen hat und sich die Zahlung der Gerichtskosten und der anwaltlichen Gebühren dann als Vorschusszahlung darstellt, die zurückerstattet wird.



Prof. Dr. Edgar Weiler besitzt langjährige wissenschaftliche und praktisch-forensische Erfahrung im Erbrecht.

Prof. Dr.
EDGAR WEILER

Filiale Niederbayern

Rechtsanwalt Prof. Dr. Edgar Weiler
St.-Wolfgangsweg 25, 94255 Böbrach
Tel.-Nr. +49 9923 80033
Fax-Nr. +49 09923 80034
Email: edgar.weiler@weiler-legal.com
Internetseite: www.edgarweiler.de

Büro Berlin:

RA Prof. Dr. Edgar Weiler /RA Burkhard Capell / Of Counsel
Prof. Dr. Benjamin Weiler
Marienstraße 30, 10117 Berlin
Tel.-Nr. +49 30 24723341.
Fax-Nr. +493024723M2
Email edgar.weiler@weiler-legal.com

Kooperationsbüros:**Dresden:**

Rechtsanwalt JUDr. Heinrich Meyer-Götz / Fachanwältin
für Erbrecht Karin Meyer-Götz
Königstraße 5a, 01097 Dresden
Tel.-Nr. +49 351 808180
Fax-Nr. +49 351 8081820
Email info@meyer-goetz-oertel.de

Mannheim:

Rechtsanwälte
Boulanger / Meister / Amann / Jungraithmayr /
Fachanwältin für Erbrecht Ruth Mundanjohl
Elisabethstraße 4, 68165 Mannheim
Tel.-Nr. + 49 621 4188822
Fax-Nr. + 49 621 4188888
Email mundanjohl@kanzlei-amwasserturm.de